

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den „Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung wurde, zusammen mit der Entsprechenserklärung des letzten Jahres, auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht.

Die Vita 34 AG bzw. vor der Verschmelzung die Vita 34 International AG entsprach der seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung geltenden Fassung des Kodex (Stand vom 26. Mai 2010) und wird den Empfehlungen weiterhin entsprechen, jeweils mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

- :: Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK: Ein gesonderter Selbstbehalt mit dem Aufsichtsrat wurde nicht vereinbart, da wir nicht der Ansicht sind, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbsthalts noch weiter verstärkt werden könnten.
- :: Ziffer 4.1.5 DCGK: Bei der Besetzung der Führungsfunktionen im Unternehmen berücksichtigt der Vorstand sowohl unternehmensspezifische Gegebenheiten als auch eine angemessene Vielfalt. Nach unserer Auffassung schränken jedoch die Vorgaben des DCGK den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen zu stark ein.
- :: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Ziff. 4.2.3. Abs. 4 DCGK: Abweichend vom Corporate Governance Kodex berücksichtigt die Ausgestaltung der variablen Vergütung keine negativen Entwicklungen. Ein Abfindungs-Cap wurde nicht vereinbart. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die Vereinbarung eines Abfindungs-Caps entsprechend der Vorgabe des DCGK könnte die Gewinnung von hochqualifizierten Mitarbeitern beeinträchtigen.
- :: Ziffer 5.1.2 Abs. 1 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK: Eine Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands wie in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 DCGK gefordert schränkt den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für eine Zielvorgabe zur Besetzungsstruktur des Aufsichtsrats wie in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 gefordert. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass dies eine zu weit gehende Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten darstellt. Zudem beeinträchtigt eine solche Zielvorgabe auch das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.
- :: Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 / 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.

- :: Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3. DCGK: Die Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses ist aufgrund der Größe des Aufsichtsrats der Vita 34 AG mit lediglich drei Aufsichtsratsmitgliedern schwer handhabbar. Die durch den Kodex mit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses beabsichtigte Steigerung der Effizienz bei der Prüfung der Rechnungslegung würde nicht erreicht, da der Prüfungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden müsste. Ebenso müsste der Nominierungsausschuss mit nahezu sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden, was jedoch zu keiner verbesserten Vorbereitung der Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Wahlvorschlägen der Anteilseigner führen würde.
- :: Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Der Empfehlung, Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt zu machen, wird nicht gefolgt, da gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Die Bekanntmachung des Kandidatenvorschlags ist vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar.
- :: Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 3 und Abs. 2 DCGK: Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden mit der Ausnahme, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen mangels gebildeter Ausschüsse nicht besonders berücksichtigt wird. Zudem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung zu einem festgelegten Satz. Die Höhe der Vergütung rechtfertigt derzeit keine Umstellung auf ein erfolgsorientiertes Vergütungsmodell.

Für den Aufsichtsrat

Dr. Holger Födisch
Vorsitzender

Der Vorstand

Dr. med. Eberhard F. Lampeter
Vorsitzender

Jörg Ulbrich